

## Europäisches Parlament

### Wie Irlands Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden



An Roinn Tithíochta,  
Pleanála agus Rialtais Áitiúil  
Department of Housing,  
Planning and Local Government

1.	Vertretung im Europäischen Parlament .....	3
2.	Wahlbezirke .....	3
3.	Wahlen zum Parlament.....	4
4.	Wer kann MdEP werden? .....	4
5.	Wer darf bei einer Europawahl seine Stimme abgeben?.....	4
6.	Regelungen für die Stimmabgabe .....	6
7.	Wer führt die Wahl durch? .....	7
8.	Nominierung der Kandidaten .....	7
9.	Ersatzkandidaten .....	9
10.	Portofreier Versand für Kandidaten.....	10
11.	Offenlegung von Spenden .....	10
12.	Wahlkampfkosten .....	11
13.	Die Abstimmung.....	11
14.	Stimmabgabe .....	12
15.	Auszählung .....	13
16.	Ergebnisse .....	16
17.	Wahlpetition .....	16
18.	Plötzliche Vakanzen.....	17
19.	Wahlgesetz .....	17
20.	Sonstige Broschüren.....	18

## Europäisches Parlament

(Wie Irlands Mitglieder des europäischen Parlaments gewählt werden)

### 1. Vertretung im Europäischen Parlament

Das Europäische Parlament wird gewählt als Interessenvertretung von 505 Millionen Bürgern der Europäischen Union. Es umfasst Befugnisse in den Bereichen Legislative, Haushalt und Überwachung und spielt somit eine wichtige Rolle bei der Gesetzgebung, bei der Festlegung des jährlichen EU-Budgets und bei der Kontrolle der Wirtschaft.

Das Parlament bestand ursprünglich aus Abgeordneten, die von den nationalen Parlamenten der Mitgliedsstaaten nominiert wurden. Seit 1979 jedoch werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (MdEPs) direkt gewählt. Irland wählte bei den ersten Abstimmungen zunächst 15 MdEPs; infolge der EU-Erweiterungen wurde diese Anzahl jedoch bei der Wahl 2014 auf 13 gekürzt, 2009 dann auf zwölf und für die Wahl 2014 auf elf.

### 2. Wahlbezirke

Die irischen Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden in geheimer Abstimmung in drei Wahlbezirken mithilfe des PR-STV-Systems (proportionale Vertretung durch einzelne, übertragbare Präferenzstimme) gewählt. Die Wahlbezirke für die Wahl der 11 Mitglieder des Europäischen Parlaments sind wie folgt:

Error! Bookmark not defined. <b>Wahlbezirk</b>	<b>Anzahl der Abgeordneten</b>
Dublin	3
Midlands-North-West	4
South	4

### **3. Wahlen zum Parlament**

Direktwahlen zum Europäischen Parlament werden alle fünf Jahre abgehalten: Die ersten Wahlen fanden 1979 statt. Die Wahlen werden in den einzelnen Mitgliedsstaaten innerhalb eines vom Ministerrat festgelegten Zeitraums von vier Tagen durchgeführt. Die Wahlen werden normalerweise im Juni abgehalten, im Jahr 2014 wurden sie jedoch im Mai durchgeführt. Der Minister für Wohnungswesen, Planung und Kommunalverwaltung bestimmt den Wahltag und die Wahlperiode, die mindestens zwölf Stunden zwischen 07:00 und 22:30 Uhr betragen muss.

### **4. Wer kann MdEP werden?**

Jeder irische Staatsbürger und jeder Bürger eines anderen EU-Staats mit Wohnsitz in Irland kann sich in Irland für das Europäische Parlament zur Wahl stellen, sofern er/sie das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht durch die Gemeinschaft oder geltendes Landesrecht ausgeschlossen ist und nicht in einem anderen EU-Mitgliedsstaat kandidiert. Personen, die eine Haftstrafe mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten verbüßen sowie Personen, die für unzurechnungsfähig erklärt wurden, sind von der Wahl ausgeschlossen. Bestimmte Tätigkeiten sind mit der Mitgliedschaft im Parlament nicht vereinbar, beispielsweise die Tätigkeit als Minister oder Staatssekretär, die Mitgliedschaft in den Häusern der Oireachtas (des irischen Parlaments), Mitglieder der Judikative, Mitglieder und offizielle Vertreter verschiedener EU-Einrichtungen, Staatsbeamte, Vollzeitmitglieder der Streitkräfte sowie der Gardaí (Polizei).

Irische Staatsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU dürfen für die Europawahlen in dem jeweiligen Land kandidieren. Eine Person darf sich jedoch nicht in mehreren Wahlbezirken oder Ländern für das Europäische Parlament zur Wahl stellen.

### **5. Wer darf bei einer Europawahl seine Stimme abgeben?**

In Irland sind über 3,2 Millionen eingetragene Wähler bei den Europawahlen stimmberechtigt.

Alle irischen Staatsbürger und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten mit Wohnsitz in Irland, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Name im Wählerregister eingetragen ist, dürfen ihre Stimme abgeben. Ein Wählerregister wird jedes Jahr von der, Bezirk-, Stadt- und, Stadt- und Bezirksrat erstellt. Mit Ausnahme der Staatsbürger Großbritanniens müssen alle EU-Bürger, die bei vorangegangenen Europawahlen in Irland nicht eingetragen waren, die Registrierung beantragen und das Formular mit der eidesstattlichen Erklärung (EP1) ausfüllen, das bei Stadt- und Bezirksräten zu bekommen ist. Die eidesstattlichen Erklärungen werden an den Heimat-Mitgliedsstaat des Wählers geschickt, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern.

Ein Entwurf des Wählerregisters wird jedes Jahr am 1. November veröffentlicht und online unter [www.checktheregister.ie](http://www.checktheregister.ie) zur Verfügung gestellt sowie in Bibliotheken, Postämtern und anderen öffentlichen Gebäuden ausgehängt. Anträge zur Korrektur des Entwurfs können bis zum 25. November gestellt werden. Der Bezirksregistrator, ein rechtlich qualifizierter Gerichtsangestellter, entscheidet über dieser Anträge. Gegen die Entscheidung des Bezirksregistrators kann beim Kreisgericht Einspruch erhoben werden. Das Wählerregister tritt am folgenden 15. Februar in Kraft. Personen, die nicht in das Wählerregister aufgenommen wurden, können die Aufnahme in ein Ergänzungsregister beantragen: Ein solcher Antrag muss 15 Arbeitstage vor dem Wahltag eingegangen sein. Für Personen, die in die bei einer Wahl zu veröffentlichenden Ergänzungslisten für Briefwähler und spezielle Wähler aufgenommen werden wollen, muss der entsprechende Antrag mindestens 22 Tage vor dem Wahltag bei der Bezirk-, Stadt- und, Stadt- und Bezirksrat eingegangen sein.

Irische Staatsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU dürfen bei den Europawahlen in dem jeweiligen Land abstimmen. Eine Person darf jedoch nicht in mehreren Wahlbezirken oder Ländern für das Europäische Parlament abstimmen.

## 6. Regelungen für die Stimmabgabe

Im Allgemeinen geben die Wähler ihre Stimmen persönlich in ihrem Wahllokal ab. Eine Briefwahl ist möglich für folgende Personen:

- Garda Síochána (Polizei), Mitglieder der Streitkräfte und Staatsbeamte (und ihre Ehegatten / Partner), die im Auftrag der Republik Irland im Ausland tätig sind,
- Wähler, die zu Hause leben, aber aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht zum Wahllokal kommen können,
- Wähler, die ihre Stimme nicht im Wahllokal abgeben können, weil sie auf gerichtliche Anweisung hin in einer Haftanstalt festgehalten werden, und
- Wähler, die durch ihre Beschäftigung am Wahltag nicht ins Wahllokal kommen können; dies gilt auch für Vollzeit-Studenten, die an ihrem Heimatort registriert sind, aber an einem anderen Ort wohnen und ein Bildungsinstitut im Staat besuchen.

Personen, die von einem Wahlleiter am Wahltag in einem anderen Wahlbezirk eingesetzt werden als dem, in dem sie selbst für die Stimmabgabe eingetragen sind, können einen Eintrag in die Ergänzungsliste der Briefwähler beantragen.

Spezielle Wahlregelungen stehen zur Verfügung für Wähler, die in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung leben und wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimme im Wahllokal abzugeben. Der Stimmzettel wird diesen Personen in die jeweilige Einrichtung gebracht, und die Personen geben ihre Stimme in Gegenwart eines speziellen vorsitzenden Offiziellen, der von einer Garda begleitet wird, ab.

Wähler mit einer körperlichen Behinderung, die sie am Zugang zum Wahllokal hindert, können die Berechtigung erhalten, in einem besser zugänglichen Wahllokal im gleichen Wahlbezirk ihre Stimme abzugeben.

## **7. Wer führt die Wahl durch?**

Es gibt drei Wahlleiter für die Europa-Wahlbezirke, die für die Durchführung der Wahl in den drei Wahlbezirken zuständig sind. Die Wahlleiter für die Europa-Wahlbezirke werden vom Minister für Wohnungswesen, Planung und Kommunalverwaltung ernannt. Ein lokaler Europa-Wahlleiter ist zuständig für die Durchführung der Abstimmung in den einzelnen Bezirken und Städten. Ein Wahlleiter muss ein Bezirksregistrator oder, im Fall von Dublin und Cork, der Stadt- bzw. Bezirkssheriff sein.

## **8. Nominierung der Kandidaten**

Die Nominierungsdauer beträgt je nach Nationalität des Kandidaten 1 bis 2 Wochen. Dadurch ergibt sich etwas Zeit für den nachfolgend beschriebenen Bestätigungsprozess.

- Der Zeitraum für die Nominierung aller Kandidaten beginnt ca. sechs Wochen vor dem Wahltag.
- Der Zeitraum von einer Woche für die Nominierung der Kandidaten mit Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedsstaats als Irland oder Großbritannien endet ca. fünf Wochen vor dem Wahltag.
- Der Zeitraum von zwei Wochen für die Kandidaten, die irische oder britische Staatsbürger sind, endet ca. vier Wochen vor dem Wahltag.

Die vom Wahlleiter für die Europa-Wahlbezirke veröffentlichte Wahlbenachrichtigung gibt die genauen Zeiten für den Eingang der Nominierungen bekannt.

Eine Person kann sich selbst als Kandidat nominieren oder von einem Wähler aus dem Wahlbezirk nominiert werden. Ein Kandidat kann nur in einem einzigen Wahlbezirk nominiert werden. Einem Nominierungsformular von einem Kandidaten einer eingetragenen politischen Partei muss eine Bescheinigung der Zugehörigkeit zu dieser Partei beigefügt werden. Ist keine solche Bescheinigung beigefügt, ist vor Ablauf des Zeitraums für die

Nominierung von Kandidaten gemäß einer der folgenden Prozeduren vorzugehen:

- Es müssen eidesstattliche Erklärungen abgegeben werden durch 60 Unterstützer, die als Wähler bei der Europawahl in dem betreffenden Wahlbezirk eingetragen sind, und dies muss von einem Urkundsbeamten, einem Mitglied der Friedenskommission, einem öffentlichen Notar, einem Mitglied der Garda Síochána oder einem Offiziellen der Registrierungsbehörde bezeugt werden,  
  
oder
- der Kandidat oder eine von ihm beauftragte Person muss beim zuständigen Wahlleiter eine Kautions von € 1.800 hinterlegen.

Wenn der Kandidat weder irischer noch britischer Staatsbürger ist, muss dem Nominierungspapier eine eidesstattliche Erklärung (Formular EP3, erhältlich beim Wahlleiter) beigefügt werden, die eine Erklärung des Kandidaten enthält, dass ihm sein Recht als Kandidat/-in bei der Europawahl in seinem/ihrem Heimatstaat nicht aufgrund einer richterlichen Entscheidung oder eines Verwaltungsakts, gegen den ein Einspruch möglich sein kann, entzogen wurde. Die Angaben in der eidesstattlichen Erklärung werden zur Bestätigung an den Heimatstaat der Person geschickt zur Verhinderung einer doppelten Kandidatur.

Ein Kandidat kann seine Parteizugehörigkeit auf dem Nominierungsblatt eintragen. Wenn der Kandidat keine Parteizugehörigkeit hat, kann "parteilos" eingetragen oder der entsprechende Bereich leer gelassen werden. Ein parteiloser Kandidat, der Mitglied einer politischen Gruppierung im Europäischen Parlament ist, kann den Namen dieser Gruppierung auf den Stimmzetteln und Benachrichtigungen eintragen lassen. Ein Kandidat kann sein Foto auf dem Stimmzettel platzieren lassen.



Der Wahlleiter muss innerhalb einer Stunde nach Vorlage eines Nominierungspapiers über dessen Gültigkeit entscheiden. Der Wahlleiter muss den Namen eines Kandidaten ablehnen, wenn es sich nicht um den Namen handelt, unter dem die Person gemeinhin bekannt ist, wenn der Name irreführend ist und für Missverständnisse sorgen kann, wenn er unnötig lang ist oder einen politischen Verweis enthält. Der Wahlleiter muss außerdem die Beschreibung eines Kandidaten ablehnen, wenn diese nach Ansicht des Wahlleiters falsch oder zur Kennzeichnung des Kandidaten nicht ausreichend ist, unnötig lang ist oder einen politischen Verweis enthält. Der Kandidat oder der Wahlleiter kann die auf dem Nominierungspapier eingetragenen konkreten Angaben korrigieren. Der Wahlleiter kann ein Nominierungspapier für ungültig erklären, wenn es nicht korrekt ausgefüllt oder nicht unterschrieben ist, wenn es nicht ordnungsgemäß bestätigt ist (sofern erforderlich) oder, bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten als Irland oder dem Vereinigten Königreich, wenn es nicht die erforderliche Erklärung hinsichtlich der Berechtigung zur Kandidatur enthält.

## **9. Ersatzkandidaten**

Plötzliche Vakanzen im Parlament werden anhand von Listen von Ersatzkandidaten, die bei der Wahl vorgelegt werden, nachbesetzt. Die von einer eingetragenen politischen Partei vorgelegte Liste der Ersatzkandidaten kann bis zu 6 Namen mehr als die Anzahl der Kandidaten enthalten, die von der Partei im Wahlbezirk benannt wurden: Die Ersatzliste eines parteilosen Kandidaten kann bis zu 4 Namen enthalten. Ein Ersatzkandidat mit Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedsstaats als Irland oder des Vereinigten Königreichs muss eine eidesstattliche Erklärung gemäß Abschnitt 8 abgeben.

Der Eintrag auf dem Stimmzettel hinsichtlich des Kandidaten enthält einen Verweis auf die entsprechende Liste der Ersatzkandidaten. Die Listen der Ersatzkandidaten werden vom Wahlleiter veröffentlicht, und Kopien dieser Listen werden in allen Wahllokalen ausgehängt. Eine plötzliche Vakanz wird

mit der Person besetzt, deren Name auf der entsprechenden Liste der Ersatzkandidaten am weitesten oben steht (siehe Abschnitt 18).

#### **10. Portofreier Versand für Kandidaten**

Jeder Kandidat bei einer Europawahl hat Anspruch darauf, an jeden Haushalt in seinem Wahlbezirk einen portofreien Wahlbrief zu schicken. Wenn zwei oder mehr Kandidaten der gleichen politischen Partei sich in einem Wahlbezirk zur Wahl stellen, so gilt für alle diese Kandidaten zusammen die Grenze von einem portofreien Brief pro Haushalt. Die Kosten für diese Einrichtung werden von der Staatskasse getragen.

#### **11. Offenlegung von Spenden**

MdEPs müssen bei der "Kommission für Standards im Öffentlichen Bereich" ("Standards in Public Office Commission") jedes Jahr eine Spendenerklärung einreichen mit der Angabe, ob im Lauf des Jahres eine Spende im Wert von mehr als € 600 eingegangen ist; ggf. müssen Details zu dieser Spende angegeben werden. Spenden sind Beiträge zu politischen Zwecken; es kann sich dabei um Geld- oder Sachspenden sowie um Dienstleistungen handeln. Im Anschluss an eine Wahl zum Europäischen Parlament müssen die nicht erfolgreichen Kandidaten eine ähnliche Erklärung zu den im Wahlkampf erhaltenen Spenden abgeben.

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments oder ein Kandidat bei einer Europawahl muss bei einem Finanzinstitut ein Spendenkonto für politische Spenden eröffnen, um Spenden in Höhe von mehr als € 100 annehmen zu können. Der Jahreserklärung eines Mitglieds **oder** der Erklärung eines nicht erfolgreichen Kandidaten muss ein Kontoauszug des Finanzinstituts und eine Bescheinigung beigelegt werden, dass alle eingegangenen Geldspenden auf diesem Konto verbucht wurden und dass alle von diesem Konto abgehobenen Beträge zu politischen Zwecken verwendet wurden.

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments oder ein Kandidat bei einer Europawahl darf Spenden mit einem Betrag von mehr als € 1.000 innerhalb

eines Jahres von einem einzigen Spender nicht annehmen. Die Annahme anonymer Spenden über € 100 ist verboten; derartige Spenden müssen an die "Kommission für Standards im Öffentlichen Bereich" weitergegeben werden.

## **12. Wahlkampfkosten**

Das Wahlgesetz 1997 legt eine Begrenzung der Ausgaben für eine Europawahl fest. Die Kontrolle der Ausgaben erfolgt über ein System von Kontrollbeauftragten. Ausgaben einer Partei auf nationaler Ebene müssen über einen nationalen Beauftragten kanalisiert werden. Ein Wahlbeauftragter ist verantwortlich für die Ausgaben im Auftrag aller Kandidaten. Die Ausgabengrenze für einen Kandidaten bei einer Europawahl beträgt € 230.000.

Eine schriftliche Erklärung über alle Wahlkampfausgaben muss der "Kommission für Standards im Öffentlichen Bereich" innerhalb von 56 Tagen nach dem Wahltag eingereicht werden. Diese Erklärungen werden dem House of the Oireachtas vorgelegt.

## **13. Die Abstimmung**

Der Europa-Wahlleiter ist zuständig für die allgemeine Organisation der Abstimmung, die Annahme von Nominierungen, den Druck der Stimmzettel sowie die Auszählung der Stimmen in allen Wahlbezirken.

Der lokale Europa-Wahlleiter ist zuständig für die Organisation der Details der Auszählung in der jeweiligen Bezirk-, Stadt- und, Stadt- und Bezirksrat. Er muss eine Abstimmungs-Infokarte an die Wähler schicken, um sie über Tag und Uhrzeit der Abstimmung zu informieren sowie über ihre Nummer im Wählerregister und das Wahllokal, in dem sie ihre Stimme abgeben können. Der lokale Europa-Wahlleiter trifft außerdem die erforderlichen Anordnungen für Briefwähler und spezielle Wählerlisten.

Die Wahllokale werden von den Stadt- und/oder Bezirksräten festgelegt. Der Europa-Wahlleiter stellt an allen Wahlorten Wahllokale bereit. Normalerweise

werden hierzu Schulen oder öffentliche Gebäude genutzt. Die Abstimmung wird in allen Wahllokalen von einem vorsitzenden Offiziellen, der von einem Wahlhelfer unterstützt wird, durchgeführt. Jeder Kandidat kann im Wahllokal von einem persönlichen Assistenten vertreten werden, der dabei hilft, Verstöße gegen die Wahlvorschriften zu verhindern.

#### **14. Stimmabgabe**

Am Wahltag beantragt der Wähler im Wahllokal unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift einen Stimmzettel. Der Wähler muss auf Anforderung einen Identitätsnachweis vorlegen; falls er dazu nicht in der Lage ist, darf er seine Stimme nicht abgeben.

Die folgenden Dokumente werden zur Identifikation anerkannt:

- Reisepass,
- Führerschein,
- Firmenausweis mit Foto,
- Studentenausweis mit Foto, ausgestellt von einer Bildungsanstalt,
- Reisedokument mit Name und Foto,
- Bankkarte oder Sparbuch bei einer Bank oder Kreditgenossenschaft mit einer Adresse im betreffenden Wahlbezirk,
- ID-Karte für öffentliche Versorgungseinrichtungen.

Oder folgende Artikel in Verbindung mit einem weiteren Dokument, aus dem die Adresse des Inhabers in dem betreffenden Wahlbezirk hervorgeht:

- Scheckbuch,
- Scheckkarte,
- Kreditkarte,
- Geburtsurkunde,
- Heiratsurkunde.

Wenn der vorsitzende Offizielle die Identität des Wählers anerkennt, wird ein Stimmzettel mit einem offiziellen Stempel versehen und dem Wähler ausgehändigt.

Der Wähler gibt seine Stimme in geheimer Wahl in einer Wahlkabine ab. Die Namen der Kandidaten erscheinen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge, zusammen mit einem Foto des Kandidaten, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und ggf. einem Symbol dieser Partei. Der Wähler gibt die Reihenfolge seiner Wahl an, indem er den Namen seines ersten Kandidaten mit "1" kennzeichnet, seine zweite Präferenz mit "2", seine dritte Präferenz mit "3" usw. Somit weist der Wähler den Wahlleiter an, seine Stimme auf den zweiten Kandidaten zu übertragen, wenn sein erster Kandidat bereits gewählt oder gestrichen wurde. Wenn dieser Fall auch auf seinen zweiten Kandidaten zutrifft, kann die Stimme auf den dritten Kandidaten übertragen werden usw. Der Wähler faltet den Stimmzettel, damit seine Kennzeichnung nicht zu erkennen ist, und steckt ihn in die versiegelte Wahlurne. Jede Person kann bei der Wahl nur einmal ihre Stimme abgeben.

Personen mit Seh- oder Körperbehinderung sowie Personen mit Leseschwäche dürfen sich vom vorsitzenden Offiziellen oder von einem Begleiter helfen lassen.

Der vorsitzende Offizielle kann die Festnahme von Personen anordnen, die verdächtigt werden, einen Verstoß gegen die Wahlvorschriften begangen zu haben.

## **15. Auszählung**

### **Bestimmungen zur Auszählung:**

Alle Wahlurnen für jeden Wahlbezirk werden an eine zentrale Auszählstelle gebracht. Beauftragte der Kandidaten dürfen vor Ort die Auszählung überwachen. Bevor die Auszählung der Stimmen beginnt, werden die Umschläge mit Stimmzetteln von Briefwählern und speziellen Wählern in Gegenwart der Beauftragten der Kandidaten geöffnet, und die Stimmzettel

werden zu den Stimmzetteln für den Wahlbezirk hinzugefügt. Alle Wahlurnen werden geöffnet, und die Anzahl der Stimmzettel wird mit der Rückmeldung von den vorsitzenden Offiziellen abgeglichen. Anschließend werden die Stimmzettel gründlich durchgemischt und nach der jeweils gekennzeichneten ersten Präferenz sortiert. Ungültige Stimmzettel werden aussortiert. Das Ergebnis der Abstimmung wird nicht bekannt gegeben, bis die Abstimmung im letzten Mitgliedsstaat abgeschlossen ist.

### **Quota:**

Die Quota ist die erforderliche Mindestanzahl von Stimmen, mit der die Wahl eines Kandidaten garantiert ist. Sie wird ermittelt, indem die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel dividiert wird durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze plus 1, und zum Ergebnis wird 1 addiert. Beispiel: Wenn 480.000 gültige Stimmen abgegeben werden und drei Sitze zu vergeben sind, beträgt die Quota 120.001. An diesem Beispiel ist zu sehen, dass maximal drei Kandidaten (die Anzahl der zu vergebenden Sitze) die Quota erreichen können.

### **Übertragung der überzähligen Stimmen:**

Am Ende der ersten Auszählung gilt jeder Kandidat, der eine größere Anzahl von Stimmen erreicht hat als die Quota, als gewählt. Wenn ein Kandidat mehr als die Quota erreicht, werden die überzähligen Stimmen wie folgt anteilig auf die weiteren Kandidaten verteilt. Wenn es sich bei den erhaltenen Stimmen der Kandidaten jeweils um Stimmen als "erste Präferenz" handelt, werden alle seine Stimmzettel in separate Pakete einsortiert entsprechend der auf diesen Stimmzetteln angegebenen "zweiten Präferenz". Ein separates Paket wird gebildet aus den nicht übertragbaren Stimmzetteln (Papieren, auf denen keine gültige nächste Präferenz erkennbar ist). Wenn der Überschuss gleich oder größer ist als die Anzahl der übertragbaren Stimmen, erhält jeder der verbleibenden Kandidaten alle Stimmen aus dem entsprechenden Paket der übertragbaren Stimmzettel. Wenn der Überschuss geringer ist als die Anzahl der übertragbaren Stimmen, erhält jeder der

verbleibenden Kandidaten aus dem entsprechenden Paket der übertragbaren Stimmzettel eine wie folgt berechnete Anzahl von Stimmen:

$$\frac{\text{Überschuss x Anzahl der Stimmen im Paket}}{\text{Gesamtanzahl der übertragbaren Stimmzettel}}$$

Wenn der Überschuss sich aus übertragenen Stimmzetteln ergibt, werden nur die Stimmzettel in dem zuletzt auf diesen Kandidaten übertragenen Paket untersucht, und dieses Paket wird dann auf die gleiche Weise behandelt wie ein Überschuss aus Stimmen der ersten Präferenz. Wenn zwei oder mehr Kandidaten die Quota übertreffen, wird der größere Überschuss als vorrangig behandelt.

**Streichen eines Kandidaten:**

Wenn kein Kandidat einen Überschuss aufweisen kann oder der Überschuss zur Wahl eines der verbleibenden Kandidaten nicht ausreicht oder den Verlauf der Zählung erheblich beeinträchtigt, so wird unter den verbleibenden Kandidaten derjenige mit der niedrigsten Stimmenzahl gestrichen, und seine Stimmzettel werden entsprechend der jeweils nächsten darauf angegebenen Präferenz an die übrigen verbleibenden Kandidaten übertragen. Wenn ein Stimmzettel übertragen werden soll und die darauf angegebene zweite Präferenz einem bereits gewählten oder gestrichenen Kandidaten zugeordnet wurde, geht die Stimme weiter an die dritte Präferenz usw.

**Abschluss der Auszählung:**

Die Auszählung wird fortgesetzt, bis alle Sitze vergeben sind. Wenn die Anzahl der zu vergebenden Sitze mit den noch verbleibenden Kandidaten identisch ist, gelten diese verbleibenden Kandidaten als gewählt, auch wenn sie nicht die Quota erreicht haben.

**Erneute Auszählung:**

Ein Wahlleiter kann in jeder Phase der Auszählung einige oder alle Stimmzettel erneut auszählen lassen. Ein Kandidat oder ein Wahlbeauftragter eines Kandidaten darf eine erneute Auszählung der Stimmzettel bei einer konkreten Teilzählung oder eine komplette Neuauszählung aller Stimmzettelpakete fordern. Bei einer Neuauszählung darf die Reihenfolge der Stimmzettel nicht verändert werden. Wenn erhebliche Auszählungsfehler erkannt werden, müssen die Stimmzettel ab dem Punkt, an dem der Fehler aufgetreten ist, neu ausgezählt werden.

#### **16. Ergebnisse**

Wenn die Auszählung abgeschlossen ist, gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und gibt die Namen der gewählten Abgeordneten an den obersten Wahlleiter zur Benachrichtigung an das Europäische Parlament weiter. Das Ergebnis der Abstimmung wird nicht bekannt gegeben, bis die Abstimmung im letzten Mitgliedsstaat abgeschlossen ist.

#### **17. Wahlpetition**

Ein Ergebnis einer Europawahl kann nur durch eine Petition beim ("High Court") angefochten werden. Jede Person, die Anspruch auf die Registrierung als europäischer Wähler in einem Wahlbezirk hat, kann innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse beim High Court die Vorlage einer Petition beantragen. Darüber hinaus kann der Generalstaatsanwalt eine Petition einreichen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Europawahl durch die Kommission gegen Wahlverstöße behindert wurde.

Der High Court muss bei Vorliegen einer Wahlpetition das korrekte Ergebnis der Wahl feststellen; er kann daher eine erneute Auszählung der Stimmen anordnen. Das Gericht kann die Wahl in dem jeweiligen Wahlbezirk ganz oder teilweise für ungültig erklären; in diesem Fall wird zur Besetzung der vakanten Sitze eine erneute Wahl abgehalten. Die Entscheidung des High Court ist endgültig und kann nur durch einen Antrag beim Supreme Court zur Klärung einer Rechtsfrage angefochten werden.



## **18. Plötzliche Vakanzen**

Wenn bei der irischen Vertretung im Europäischen Parlament plötzliche Vakanzen auftreten, so werden diese anhand der Liste der Ersatzkandidaten neu besetzt, die von der Partei bzw. dem parteilosen Kandidaten vorgelegt wurde, die bzw. der den Sitz in der vorangegangenen Wahl gewonnen hatte (siehe Abschnitt 9). Die Vakanz wird durch die Person besetzt, die an der höchsten Stelle auf der relevanten Liste steht und die berechtigt und bereit ist, MdEP zu werden. Wenn für den Abgeordneten, der den Sitz bei der Wahl gewonnen hatte, keine Liste von Ersatzkandidaten vorgelegt wurde oder die Besetzung aus dieser Liste nicht möglich ist, kann das Dáil Éireann (House of Representatives) aus einer beliebigen Liste von Ersatzkandidaten, die bei der Wahl für diesen Wahlbezirk vorgelegt wurde, eine Person bestimmen, die diese Vakanz besetzen soll.

## **19. Wahlgesetz**

Die rechtlichen Grundlagen für die Wahl der Mitglieder zum Europäischen Parlament sind in den folgenden Gesetzen definiert:

- Electoral Act 1992 (Wahlgesetz)
- European Parliament Elections Act 1997 (Gesetz über die Wahlen zum EU-Parlament)
- Electoral Act 1997 (Wahlgesetz)
- Electoral (Amendment) Act 1998 (Wahlgesetz - Ergänzung)
- Electoral (Amendment) Act 2001 (Wahlgesetz - Ergänzung)
- Electoral (Amendment) Act 2002 (Wahlgesetz - Ergänzung)
- European Parliament Elections (Amendment) Act 2004 (Gesetz über die Wahlen zum EU-Parlament - Ergänzung)
- Electoral (Amendment) Act 2004 (Wahlgesetz - Ergänzung)
- Electoral (Amendment) Act 2006 (Wahlgesetz - Ergänzung)
- Electoral (Amendment) Act 2009 (Wahlgesetz - Ergänzung)
- Electoral (Amendment) (Political Funding) Act 2012 (Wahlgesetz - Ergänzung - Finanzierung der Politik)

- Electoral, Local Government and Planning and Development Act 2013 (Gesetz über Wahlen, Kommunalverwaltung sowie Planung und Entwicklung)
- European Parliament Elections (Amendment) Act 2014 (Gesetz über die Wahlen zum EU-Parlament - Ergänzung)
- Electoral (Amendment) Act 2014 (Wahlgesetz - Ergänzung)

Diese Schriften können über Government Publications 52 St. Stephen's Green, Dublin 2 bezogen werden. Tel 1890213434 oder [www.irishstatutebook.ie](http://www.irishstatutebook.ie)

## **20. Sonstige Broschüren**

Weitere in dieser Reihe erhältliche Broschüren sind:

How the President is Elected (Die Wahl des Präsidenten)

The Referendum in Ireland (Das Referendum in Irland)

How the Dáil (House of Representatives) is Elected (Die Wahl des Dáil/Unterhauses in Irland)

How the Seanad (Senate) is Elected (Die Wahl des Seanad/Senats in Irland)

Wie Mitglieder der lokalen Behörden gewählt werden

The Register of Electors (Das Wählerregister)

Informationen für Wähler mit Behinderungen

**ABTEILUNG FÜR WOHNUNGSWESEN, PLANUNG UND  
KOMMUNALVERWALTUNG**

**August 2018**